



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 54.509/4-IV 3/99

Herrn
Bruno Aigner
Büro Präsident
Dr. Heinz Fischer
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/2727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = brmjst

Sachbearbeiter Dr. Thomas Solé

Klappe 2186 (DW)

Wien, am 16. März 1999

Sehr geehrter Herr Aigner!

Zu Ihrem an LStA Dr. Gerhard Litzka gerichteten Fax vom 29. April 1998, betreffend den Antrag der Mary Huisman auf Aufhebung eines Urteils gegen Dr. Johann Gruber, teile ich Ihnen mit, dass das Landesgericht Linz mit Beschluss vom 29. Jänner 1999 festgestellt hat, dass die zu 6 Vr 839/38 - Hv 247/38 ergangene Verurteilung des Dr. Johann Gruber, geboren am 20.10.1898, wegen des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufwiegelung nach § 300 StG und der Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte nach § 308 StG vom 20. Jänner 1939 als nicht erfolgt gilt und dass dieses Urteil im Punkt der Strafe außer Kraft getreten ist. Diese Entscheidung gründet sich auf § 4 Abs. 1 des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes vom 3. Juli 1945.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Manfred SCHAUSBERGER)

BURO DES PRÄSIDENTEN
DES NATIONALRATES

Frau
Mary Huisman

Hormayrgasse 17/1/6
A-1170 Wien

Wien, am 19. März 1999

Ai/ni

Sehr geehrte Frau Huisman,

in der Beilage darf ich Ihnen die Kopie eines Briefes des Bundesministeriums für Justiz übermitteln, aus dem hervorgeht, daß das Urteil der Nationalsozialisten gegen Dr. Johann Gruber „als nicht erfolgt gilt und daß dieses Urteil im Punkt der Strafe außer Kraft getreten ist“.

Ich hoffe, daß damit Ihrem Anliegen Rechnung getragen wurde und Sie bereits über die positive Erledigung Ihres Anliegens bereits informiert wurden.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bruno Aigner', with a long horizontal stroke extending to the right.

Bruno Aigner



REPUBLIC ÖSTERREICH
Landesgericht Linz

6 Hv 247/38

6 Vr 839/38

BESCHLUSS

Strafsache gegen: Dr. Johann GRUBER,
geboren am 20.10.1898.

1. Die Verurteilung des Dr. Johann GRUBER, geboren am 20.10.1898, wegen des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufwiegelung nach § 300 StG und

der Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte nach § 308 StG mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 20. Jänner 1939

gilt als nicht erfolgt,

2. das Urteil vom 20. Jänner 1939 ist im Punkte der Strafe außer Kraft getreten (§ 4 Abs. 1 Aufhebungs- und Einstellungsgesetz).

BEGRÜNDUNG:

Dr. Johann GRUBER, geboren am 20.10.1898 in Grieskirchen, zuständig nach Linz, wurde mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 20. Jänner 1939 wegen des Vergehens gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufwiegelung nach § 300 StG und wegen Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Verbreitung falscher, beunruhigender Gerüchte nach § 308 StG und anderer Verbrechen zur Strafe des schweren Kerkers in der Dauer von 2 Jahren, verschärft durch eine Fasttag einvierteljährlich verurteilt (6 Vr 839/38, ON 70).

Nunmehr beantragte die Staatsanwaltschaft gemäß § 4 Aufhebungs- und Einstellungsgesetz (Gesetz vom 3. Juli 1945 über die Aufhebung von Strafurteilen und die Einstellung von Strafverfahren, Bundesgesetzblatt 1945/48) vorzugehen.

Dem gestellten Antrag war zu folgen.

Die gegenständliche Verurteilung erfolgte wegen Vergehen bzw. Übertretung nach §§ 300, 308 StG.

Im § 1 Aufhebungs- und Einstellungsgesetz heißt es (auszugsweise) nach der Einleitung:

Die provisorische Staatsregierung hat beschlossen:

§ 1.

Verurteilungen von österreichischen Staatsangehörigen, gleichgültig, ob innerhalb oder außerhalb des Staatsgebietes der Republik Österreich gelten als nicht erfolgt, wenn sie nach konkreten Bestimmungen des RStGB ergangen sind, und die Handlung gegen die nationalsozialistische Herrschaft oder auf die Wiederherstellung eines unabhängigen Staates Österreich gerichtet war oder wenn sie nach dem Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniform vom 20. Dezember 1934, Deutsches R. G. Bl. I Seite 269 (Heimtücke-gesetz) ergangen sind.

Nach dem Sinn der gegenständlichen Verurteilung entsprechen die angesteten Taten und die angenommenen Tatbestände dem Heimtückegesetz bzw. könnten unter § 1 des Heimtückegesetzes subsumiert werden.

Der Schuldspruch des Gerichtes lautete: " der Angeklagte Dr. Johann GRUBER ist schuldig, er habe (hat) in Linz

I. am 6.4.1938 im Speisesaal der Blindenanstalt vor mehreren Leuten

a) durch die Äusserung: " Es ist traurig, dass die jetzige Regierung sich nur mit Lügen fortbringen muß. Der Deutsche hat nicht genug damit, dass er sein eigenes Netz beschmutzt, jetzt kommt er und beschmutzt das unsere. Die Vereinigung mit dem Reich ist eine Feigheit gegenüber dem kleinen Österreich, der Nationalsozialismus ist nur einen Schritt vom Kommunismus entfernt; das Deutsche Militär verdient den Jubel für diese Vergewaltigung gar nicht, durch Schmähungen unwahre Angaben und Entstellungen von Tatsachen andere zum Hasse und zur Verachtung gegen Staatsbehörden oder gegen einzelne Organe der Regierung in Beziehung auf ihre Amtsführung anzureizen gesucht;

b) durch die Äusserung: " Die Heil-Schreier werden schon bald nicht mehr Heil schreien, ihr werdet schon sehen, was jetzt kommt, jetzt kommt Baumrinde und Sägemehl unter das Mehl, dass Fett ist nicht mehr zu geniessen", ein falsches Gerücht, das geeignet ist, die Öffentlichkeit zu beunruhigen, ohne zureichende Gründe, es für wahr zu halten bzw. eine so geartete angebliche Vorhersagung auszustreuen."

Die Taten wurden zu I a) als das Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung durch Aufwiegelung nach § 300 StG zu I b) als die Übertretung gegen die öffentliche Ruhe und Ordnung zur Verbreitung falscher beunruhigender Gerüchte nach § 308 StG qualifiziert. Mit Urteil vom 6. Juni 1939 hat das Reichsgericht, 6 Strafsenat, im zweiten Rechtsgang die Nichtigkeitsbeschwerde verworfen und der Berufung gegen das bezeichnete Urteil nicht Folge gegeben.

"Das Heimtückegesetz" wurde mit Verordnung vom 23.1.1939, RGBl. I 80, in Österreich eingeführt. Danach machte sich strafbar:

1. I. Wer vorsätzlich eine unwahre oder gröblich entstellte Behauptung tatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, die geeignet ist, das Wohl des Reichs oder das Ansehen der Reichsregierung oder das der nationalsozialistischen deutschen Arbeiterpartei oder ihrer Gliederungen schwer zu schädigen, wird, soweit nicht in

anderen Vorschriften eine schwerere Strafe angedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und, wenn er die Behauptung öffentlich aufstellt oder verbreitet, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

Wäre die Verurteilung des Dr. Johann GRUBER nach den Bestimmungen des am 23.1.1939 eingeführten Heimtückegesetzes erfolgt, wäre eine Aufhebung des betreffenden Teiles des Urteiles nach den Bestimmungen des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes 1945 jedenfalls vorzunehmen.

Nach Ansicht des Gerichtes sind die Bestimmungen des Aufhebungs- und Einstellungsgesetzes auf das gegenständliche Urteil anzuwenden. Obwohl die Verurteilung nach dem damals noch geltenden (österreichischen) StG erfolgte, könnte der zugrundegelegte Sachverhalt den Bestimmungen des Heimtückegesetzes unterstellt werden. Es ist im gegenständlichen Fall daher nicht von der formalen Anwendung der entsprechenden Strafbestimmungen, sondern von den vorgeworfenen Straftaten, die sich gegen die neuen Machthaber richteten, also dem Inhalt des verurteilenden Erkenntnisses, das offensichtlich vom Zeitgeist getragen und von den bestehenden Machtverhältnissen geprägt ist, auszugehen.

Es ist unbestritten, daß Dr. Johann GRUBER, österreichischer Staatsangehöriger war, wie im Urteil festgestellt und bei den Personalien angeführt, daß seine Zuständigkeit nach Linz gegeben ist (Heimatzuständigkeit), auch wenn in der Strafregisterauskunft seine Staatsangehörigkeit mit D.R. festgehalten wurde (völkerrechtswidrige Annexion Österreichs durch das Deutsche Reich).

"Der Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich im Jahre 1938 führte wohl zum vollständigen, politischen Zusammenbruch des österreichischen Staatslebens, doch Kraft völkerrechtlicher Fiktionen kann als herrschende Lehre in Österreich - und als internationale Praxis weitgehend sichergestellt - angesehen werden, daß der Anschluß Österreichs nicht zu einer völkerrechtsmäßigen Annexion, sondern zu einer völkerrechtswidrigen Okkupation führte, während Österreich - juristisch gesehen - lediglich mit seiner völkerrechtlichen Handlungsfähigkeit beschränkt gewesen ist."

23

(österreichische Bundesverfassungsgesetze, 2. ergänzte und verbesserte Auflage, Univ. Prof. Dr. Felix ERMAKORA, Wien, Phillipp RECLAM Jun - Stuttgart, Einleitung Seite 13)

Ebenso ist auf die Unabhängigkeitserklärung (Proklamation vom 27. April 1945, Staatsgesetzblatt Nummer 1) zu verweisen in deren Artikel II es lautet: Der im Jahre 1938 dem österreichischen Volke aufgezwungene Anschluß ist null und nichtig.

Ebenso ist auf die Präambel zum Staatsvertrag vom 15 Mai 1959, Bundesgesetzblatt Nummer 152, zu verweisen in der es unter anderem heißt: " Im Hinblick darauf, daß in der Moskauer - Erklärung verlautbart am 1. November 1943 die Regierung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreiches und der Vereinigten Staaten von Amerika erklärte, daß sie die Anexion Österreichs durch Deutschland am 13. März 1938 als null und nichtig betrachten,..."

Eine Aufhebung kommt auch in Frage, obwohl Dr. Johann GRUBER bereits verstorben ist. Das Aufhebungs- und Einstellungsgesetz enthält dafür keine ausdrückliche Regelung. Es ist hier in analoger Anwendung zur Bestimmung des § 354 StPO vorzugehen. Auch wenn der Tod des Angeklagten jede weitere Strafverfolgung ausschließt, der staatliche Strafausspruch erloschen ist (OGH 9.6.1987, 11 OS 71/87; RZ 1988/8), so eröffnet die StPO gemäß § 354 StPO auch nach dem Tod des Verurteilten die Wiederaufnahme des Verfahrens, sodaß nach Ansicht des Gerichtes auch eine Entscheidung nach dem Aufhebungs- und Einstellungsgesetz möglich und im gegenständlichen Fall auch geboten ist.

Es war daher aus den angeführten Überlegungen spruchgemäß zu entscheiden.

Die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung entfällt. (§ 4 Absatz 1 letzter Satz, Aufhebungs- und Einstellungsgesetz).

ABT. 27, am 29. Jan. 1999
Für die Richtigkeit der Ausfertigung
der Leiter der Geschäftsstelle